



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lammli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post

Gemeinderat Eggersriet
Postfach 261
9034 Eggersriet

1. April 2020

Geschäft Nr. 20-240

Gemeinde Eggersriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Hädelibach, km 0.690 bis 0.610**
(Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG)

Der Erlass wurde nicht vorgeprüft, die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben auf der Parzelle-Nr. 1103 wird der Gewässerraum des Hädelibaches im Abschnitt zwischen der Ahorn- und Neuwiesenstrasse (Gewässerabschnitt km 0.690 bis 0.610) mittels Sondernutzungsplan festgelegt.

Der Sondernutzungsplan Hädelibach, km 0.690 bis 0.610, wurde am 1. Juli 2019 vom Gemeinderat erlassen. Er lag vom 24. Oktober bis 22. November 2019 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

Gewässerraum

Der Gewässerraum dient den natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Mit 11 m ist die minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a GSchV eingehalten, die künftige Revitalisierung des Gewässers ist gewährleistet.



Planlegende

Die Planlegende ist wie folgt zu präzisieren bzw. anzupassen:

- Bei der "Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen" handelt es sich um eine "Baulinie Gewässerraum für Bauten und Anlagen".
- Mit dem vorliegenden Erlass wird der Gewässerraum grundeigentümergebunden festgelegt. Es handelt sich somit in der Legende um eine Festlegung und nicht um einen Hinweis.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde werden die Anpassungen in der Legende mit der vorliegenden Verfügung vorgenommen.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Er kann mit den erwähnten Anpassungen genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen und mit nachstehenden Änderungen in der Planlegende genehmigt:
 - a) Bei den Planfestlegungen wird der Begriff "Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen" wie folgt angepasst: "Baulinie Gewässerraum für Bauten und Anlagen"
 - b) Der "Gewässerraum nach Art. 41a GSchV" gilt als Festlegung.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen. Zwecks Übersicht ist der Datenlieferung ebenfalls ein PDF des Erlasses beizufügen.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei